

RS Vwgh 1988/2/17 85/13/0217

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.02.1988

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

EStG 1972 §38 Abs4;

UStG 1972 §10 Abs2 Z17;

UStG 1972 §10 Abs2 Z7;

UStG 1972 §6 Z14;

Rechtssatz

Werden schriftliche Unterlagen FÜR eine Vortragstätigkeit verfaßt, so liegt primär nicht eine schriftstellerische Tätigkeit vor, sondern steht die Vortragstätigkeit im Vordergrund der erbrachten Leistung, für die die Erstellung der Skripten eine zwar wichtige, jedoch nur unterstützende Tätigkeit darstellt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1985130217.X02

Im RIS seit

17.02.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at